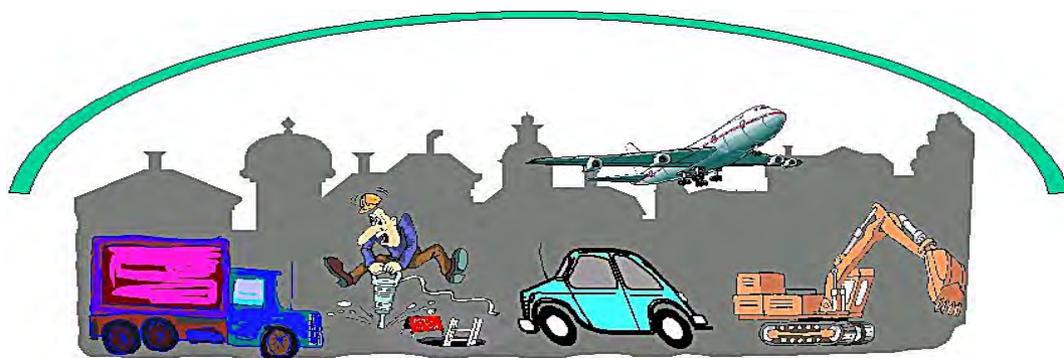


Informationen zum Lärmschutz

Beispiele • Zuständigkeiten • Rechtsvorschriften



Inhalt

<u>Vorbemerkung</u>	2
<u>Allgemeine Hinweise</u>	2
Wie können unnötige Geräusche vermieden werden?	2
Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin	3
An wen kann man sich im Falle einer Ruhestörung wenden?	5
<u>Beispielfälle</u>	6
Gewerbelärm - Beispiel 1:	6
Gewerbelärm - Beispiel 2:	7
Verkehrslärm.....	7
Hauslärm / Nachbarschaftslärm - Beispiel 1:	8
Hauslärm / Nachbarschaftslärm - Beispiel 2:	8
Hauslärm / Nachbarschaftslärm - Beispiel 3:	8
Schanklärm - Beispiel 1:	9
Schanklärm - Beispiel 2:	9
Schanklärm - Beispiel 3:	10
Tierlärm - Beispiel 1:	10
Tierlärm - Beispiel 2:	11
Veranstaltungslärm - Beispiel 1:.....	11
Veranstaltungslärm - Beispiel 2:.....	12
Freizeitlärm - Beispiel 1:	12
Freizeitlärm - Beispiel 2:	13
Baulärm - Beispiel:	13
<u>Zuständigkeiten</u>	14
Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz ist zuständig für:	14
Das örtliche Bezirksamt mit Umweltamt und Ordnungsamt ist zuständig für:	15
<u>Rechtsvorschriften</u>	16
Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) – <i>Auszug</i> -	16
Bundes-Immissionsschutzgesetz.....	18
Ordnungswidrigkeitengesetz	19
Feiertagsschutz-Verordnung	19
Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung	20
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) - <i>Auszug</i> -	21
<u>Anschriften</u>	21
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz	21
Bezirksämter von Berlin	21

Vorbemerkung

Wer hat sich nicht schon einmal über den Lärm, den andere verursachen, geärgert. Sei es der Nachbar, der Rasen mäht, sei es die Baustelle nebenan mit ihren vielen unterschiedlichen Geräuschquellen, sei es der Verkehrslärm oder das lautstarke Feiern in der Nachbarschaft. Lärm ist zu einem ständigen Bestandteil unseres Lebens, gerade in einer Großstadt wie Berlin, geworden. Die unterschiedlichen Nutzungen in einer Stadt auf engem Raum wie Wohnen, Arbeiten und Verkehr führen nahezu zwangsläufig zu Konflikten über die Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit von Lärm.

In den letzten Jahren hat sich daher die Erkenntnis immer mehr durchgesetzt, dass Lärm eine ernstzunehmende Umweltbelastung ist. Durch den Lärm kann es direkt und indirekt zu Wirkungen auf das Wohlbefinden und auch auf die Gesundheit des Einzelnen kommen. Insofern ist die Lärmbekämpfung zu einem wichtigen Bestandteil des behördlichen Umweltschutzes geworden.

Nachfolgend soll in allgemeinverständlicher Form über die wichtigsten Problemfelder im Zusammenhang mit Lärm informiert werden.

Allgemeine Hinweise

Wie können unnötige Geräusche vermieden werden?

Oft werden Geräusche unter Missachtung des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme gedankenlos verursacht. Viele Geräusche können durch zeitliche, örtliche, technische oder organisatorische Maßnahmen entweder ganz verhindert oder zumindest reduziert werden. Zur Vermeidung bzw. Minderung von Geräuschen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Einsetzen lärmarmen Maschinen und Geräte, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
- Verwenden von Elektromotoren anstelle von Otto- oder Dieselmotoren.
- Benutzen lärmarmen Kraftfahrzeuge und eine umweltschonende, ruhige, kraftstoffsparende Fahrweise.
- Einpegeln von Verstärker- und Lautsprecheranlagen auf den zulässigen Lärmrichtwert
- Einhalten der Zimmerlautstärke, wenn Tonwiedergabegeräte innerhalb von Wohnungen benutzt werden.
- Ergreifen geeigneter Schallschutzmaßnahmen bei starker Trittschall- bzw. Körperschallübertragung innerhalb von Gebäuden (Auslegen von Teppichboden, Tragen von weichen Schuhen).
- Ausführen von unvermeidbar lauten Betätigungen nur außerhalb der schutzwürdigen Nachtzeit bzw. der Sonn- und Feiertage - in Gebäuden nur bei geschlossenen Fenstern und Türen.



Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin

Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) hat die bis Ende 2005 geltende Verordnung zur Bekämpfung des Lärms abgelöst. Das Gesetz soll die Bürger unter anderem vor vermeidbarem störenden Lärm schützen. Bestimmte Zeiten sind dabei besonders geregelt:

- die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) und
- die Sonn- und gesetzlichen Feiertage (06.00 bis 22.00 Uhr).

Dies gilt sowohl für Lärm, der durch menschliches Verhalten (z.B. Schreien und Poltern) als auch für Lärm, der durch den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (z.B. Gewerbebetriebe, Maschinen und Geräte) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verursacht wird.

Der Schutz des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin erstreckt sich darüber hinaus auch auf die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr), soweit vermeidbare und störende Geräusche

- durch die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
- durch öffentliche Veranstaltungen im Freien oder
- durch die Haltung von Tieren

verursacht werden.

Für den sonstigen Lärm während der Tageszeit ist nicht das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin, sondern § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) anzuwenden. Durch diese Vorschrift wird mit einem Bußgeld bedroht, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Bestimmte Betätigungen, Maßnahmen und Nutzungen (wie das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken, Maßnahmen bei Notlagen, bei der Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebeseitigung, landwirtschaftliche Ernte- und Bestellarbeiten) sind von den Verbotsvorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin ausgenommen.

Von den Verboten des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin können auf Antrag Ausnahmen widerruflich und mit Bedingungen sowie Auflagen zum Schutze der Anwohner zugelassen werden, wenn die Störung unbedeutend ist oder das beantragte Vorhaben im Einzelfall Vorrang vor den Ruheschutzinteressen Dritter haben muss. Einen Vorrang kann ein Vorhaben zum Beispiel dann haben, wenn gewerbliche Arbeiten zwingend in einer bestimmten Zeit durchgeführt werden müssen, wenn bestimmte Bauverfahren angewendet werden, die während der Tageszeit nicht durchgeführt oder fertiggestellt werden können oder wenn Tonwiedergabegeräte für notwendige Lautsprecherdurchsagen benutzt werden müssen. In jedem Fall müssen die Interessen der Antragsteller und die der Anwohner gegeneinander abgewogen werden.

Öffentliche Veranstaltungen im Freien, von denen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind, müssen zuvor genehmigt werden. In dem Umfang, in dem die Genehmigung erteilt wird, gelten die Verbotsvorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin nicht. Eine Genehmigung kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses erteilt werden. Ein solches ist anzunehmen, wenn die Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sportlichen Umständen beruht oder sonst von besonderer Bedeutung ist. Bei der Entscheidung über die Genehmigung ist das Ruheschutzbedürfnis der Nachbarschaft angemessen zu berücksichtigen.

Bei nachgewiesenen Zuwiderhandlungen gegen die Verbotsvorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin können Geldbußen von bis zu 50.000 Euro festgesetzt werden. Daneben können Tatgegenstände (z.B. Tonwiedergabegeräte) eingezogen werden.

Für die Ordnungsaufgaben nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin und nach § 117 OWiG sind das örtliche Bezirksamt bzw. die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz zuständig .

Nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin kann nicht jeder störende Lärm verfolgt und geahndet werden. Für bestimmte Lärmarten bzw. Lärmartbestände sind spezielle Lärmschutzvorschriften vorrangig anzuwenden. Insbesondere kommen folgende Vorschriften in Betracht

- § 117 OWiG bei Lärm während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr)
- das Gaststättengesetz bei Lärm im Zusammenhang mit dem Betrieb von Schankwirtschaften, Schankvorgärten oder Diskotheken (insbesondere bei Verstößen gegen gaststättenrechtliche Lärmschutzregelungen),
- die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bei Lärm, der durch den Betrieb bestimmter Maschinen (z.B. Rasenmäher, Freischneider, Vertikutierer, Schredder sowie Baumaschinen) verursacht wird,
- die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) bei Lärm, der von Sportanlagen ausgeht, soweit diese zur Sportausübung benutzt werden,
- die Straßenverkehrs-Ordnung bei Lärm durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen auf öffentlichem Straßenland.

Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin findet ebenfalls keine Anwendung auf:

- den Schallschutz an oder in baulichen Anlagen, da hier baurechtliche Vorschriften greifen,
- den Lärmschutz am Arbeitsplatz, da dieser nach arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften beurteilt wird,
- Lärm, der von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach den §§ 4 ff. BImSchG ausgeht, da hier die Regelungen im Genehmigungsbescheid vorrangig sind,
- Fluglärm sowie
- Straßen- und Schienenverkehrslärm, da hierfür spezielle Gesetze erlassen wurden.

An wen kann man sich im Falle einer Ruhestörung wenden?

Die jeweils verantwortlichen Verwaltungsbehörden sind nur für die Verfolgung und Ahndung von Lärmstörungen zuständig, durch die gegen **öffentlich-rechtliche Vorschriften** verstoßen wird.

Bei **Verstößen gegen privatrechtliche Vereinbarungen**, die über die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin hinausgehen (wie etwa Ruheschutz während der **Mittagszeit** in Mietverträgen oder zeitliche Verbote für den Einsatz bestimmter Haus- und Gartengeräte in **Satzungen von Siedlerverbänden**), sollte daher die zuständige Hausverwaltung oder der Verband eingeschaltet werden, damit der Lärmverursacher von diesen dazu angehalten werden kann, den Lärm abzustellen. Im Streitfall muss in diesen Fällen der Zivilrechtsweg beschritten werden.

Bevor die Umweltschutzbehörden eingeschaltet werden, sollte zunächst der verantwortliche Lärmverursacher gebeten werden, das vermeidbare Geräusch zu unterlassen oder das unvermeidbare Geräusch durch geeignete Maßnahmen zu mindern.

Kommt der Lärmverursacher dieser Bitte nicht nach, sollte zur Beseitigung einer noch andauernden erheblichen Störung das **Ordnungsamt** in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr benachrichtigt werden. In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr kann die Polizei über die Wache des zuständigen Abschnitts oder in Notfällen (z.B. bei gesundheitsgefährdendem Lärm) über den Notruf 110 alarmiert werden.

Wird eine Anzeige erstattet, sollten der Polizei weitere Tatzeugen benannt werden.

Sofern die Polizei nicht eingeschaltet wird, kann eine schriftliche oder telefonische Beschwerde mit genauer Angabe des Lärmgeschehens, der/des Lärmverursacher(s), der Tatzeit und möglichst mit Benennung von Zeugen der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt werden.

Zur Beratung in Fragen der Lärmverhütung und Lärmbekämpfung stehen darüber hinaus die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Bezirksamter bzw. der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung.

Sollten Sie sich durch technische Anlagen Ihres Wohnhauses gestört fühlen (wie z.B. Entlüfter, Fahrstuhl, Müllschlucker), wenden Sie sich bitte zunächst an den Eigentümer der Wohnanlage; soweit dann noch erforderlich, auch an das örtliche Bezirksamt.

Beispielfälle

Die nachfolgenden Beispiele behandeln typische Fälle von Lärmstörungen, wie sie im Alltag immer wieder vorkommen.

Gewerbelärm - Beispiel 1:

Lärmquelle: Entladearbeiten der Firma P.

Ort der Handlung: Gewerbehof in unmittelbarer Wohnnachbarschaft

Zeit: gegen 21.00 Uhr an einem Werktag

Die Anwohner wollen sich nach einem anstrengenden Arbeitstag während der Abendzeit endlich erholen und entspannen. Doch daraus wird heute nichts. In einer unzumutbaren Lautstärke werden von zwei Arbeitern der Firma Metallfässer von einem Lkw auf zeitsparende Weise entladen. Man lässt sie von der Verladefläche mit lautem Getöse zu Boden fallen. Dazu spielt die ganze Zeit das Radio und der Motor läuft auch. Schließlich fragt der eine den anderen brüllend nach der Uhrzeit.

Hier ist gegen das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin verstoßen worden: Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. Lärm) vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist (§ 2 Abs. 1 LImSchG Bln). Außerdem dürfen Tonwiedergabegeräte nicht in einer Lautstärke benutzt werden, durch die andere erheblich gestört werden (§ 5 LImSchG Bln). Schließlich ist es verboten, lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig zu betreiben (§ 2 Abs. 3 LImSchG Bln). Im vorliegenden Fall kann gegen die lärmenden Arbeiter eine Geldbuße sowohl auf der Grundlage des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin als auch auf der Grundlage des § 117 OWiG festgesetzt werden.

Gewerbebetriebe sind Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die jedoch keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Beim Betrieb müssen die Betreiberpflichten des § 22 Abs. 1 BImSchG eingehalten werden. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Als schädliche Umwelteinwirkungen gelten solche Immissionen (z. B. Geräusche), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der Bewertung von Gewerbelärm ist auf die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zurückzugreifen. Kommt es regelmäßig zu Störungen durch gewerbliche Arbeiten, kann die zuständige Behörde durch eine Lärmmessung oder eine Prognoseberechnung das Ausmaß des Lärms ermitteln und bei Überschreitung der Richtwerte gegenüber dem Gewerbetreibenden Lärmschutzmaßnahmen anordnen.

Zuständig ist das örtliche Bezirksamt.

Gewerbelärm - Beispiel 2:

Lärmquelle: Wäschereibetrieb

Ort der Handlung: Gewerbegebiet mit angrenzender Wohnbebauung

Zeit: 05.00 Uhr an einem Werktag

Die Anwohner benötigen keinen Wecker. Das Wecken übernimmt der Wäschereibetrieb mit seinen Betriebsgeräuschen, die durch geöffnete Werktoore sowie Fenster und vom Freigelände bei der Lkw-Beladung in das Wohnumfeld eindringen und so den Nachtschlaf der Bewohner abrupt beenden.

Hier wird gegen das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin verstoßen. Auch in Gewerbe- und Industriegebieten angesiedelte Gewerbebetriebe (nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG) dürfen während der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr keinen Lärm verursachen, durch den die Nachtruhe anderer Personen gestört werden kann (§ 3 LImSchG Bln). Daneben ist aber auch ein Verstoß gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz anzunehmen: Betriebsstätten, Maschinen, sonstige ortsfeste und ortsveränderliche Einrichtungen müssen dem Stand der Umwelttechnik entsprechen. Unvermeidbare Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Die Einhaltung dieser Verpflichtungen kann durch entsprechende Anordnungen erzwungen werden. In besonderen Fällen kann sogar der Betrieb lärmintensiver Anlagen ganz oder teilweise untersagt werden (§ 25 BImSchG). Für störende Nachtarbeiten ist eine Ausnahmezulassung nach § 10 Abs. 1 LImSchG Bln erforderlich. Zuständig ist das örtliche Bezirksamt.

Verkehrslärm

Lärmquelle: Dauerhupen und Laufenlassen des Motors

Ort der Handlung: vor einem Wohnhaus auf öffentlichem Straßenland

Zeit: zu jeder beliebigen Tages- und Nachtzeit



Ein junger Mann parkt mit seinem Pkw. Er hat sich mit seiner Freundin verabredet. Voll Ungeduld drückt er mehrmals auf die Hupe, bis sie am Fenster erscheint. Natürlich stellt er während der ganzen Zeit auch den Motor nicht ab.

Nach § 30 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist bei der Benutzung von Fahrzeugen auf öffentlichem Straßenland unnötiger Lärm verboten. Hupsignale sind unzulässig, es sei denn, man sieht sich oder andere gefährdet. Dieses Verbot gilt auch für das unnötige Laufenlassen des Motors, "Hochjagen" des Motors im Leerlauf, Fahren mit quietschenden Reifen und das übermäßig laute Schließen der Autotüren sowie für unnötiges Hin- und Herfahren.

Zuständige Behörde ist Der Polizeipräsident in Berlin für die Durchführung eines eventuell notwendigen Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach der Straßenverkehrs-Ordnung.

Geschieht dasselbe auf nichtöffentlichen Parkplätzen, Höfen oder auf anderem Privatgelände, wird gegen § 2 Abs. 3 LImSchG Bln (unnötiges Betreiben eines lärm- und abgaserzeugenden Motors) verstoßen. Gegen motorisierte Krachmacher kann dann auch eingeschritten werden. Außerdem handelt er nach § 117 OWiG ordnungswidrig, da er durch sein Hupen in einem unzulässigen Ausmaß vermeidbaren Lärm erzeugt, der die Nachbarschaft erheblich belästigt. In diesem Fall ist das Ordnungsamt des jeweiligen Bezirks für die Durchführung eines Bußgeldverfahrens zuständig.

Hauslärm / Nachbarschaftslärm - Beispiel 1:

Lärmquelle: nicht gewerbliche Renovierungsarbeiten

Ort der Handlung: Wohnzimmer

Zeit: nach 20.00 Uhr an einem Werktag

Bei Familie M. herrscht großer Trubel. Das Wohnzimmer soll endlich renoviert werden. Es wird tapeziert, geklopft, gebohrt, gesägt und gestrichen. Allgemein wurde beschlossen, bis zum letzten Pinselstrich und Nagel durchzuhalten. Ein löbliches Vorhaben, doch durch diese lautstarken Arbeiten werden Nachbarn gestört.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 LImSchG Bln hat sich jeder so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist. Die Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr (§ 3 LImSchG Bln) ist unbedingt einzuhalten.

Zuständig ist das Ordnungsamt des jeweiligen Bezirks.



Hauslärm / Nachbarschaftslärm - Beispiel 2:

Lärmquelle: Musik durch eine Stereoanlage

Ort der Handlung: Wohnzimmer des Herrn L.

Zeit: Freitag, 17.30 Uhr

Herr L. ist hochofrenet über seine neue Stereoanlage. Nun will er sie auch gleich ausprobieren. Mal sehen, ob die Bässe auch "good vibrations" hervorrufen?! Bei Familie M. nebenan tanzen schon die Teller auf dem Kaffeetisch.

Hier liegt ein Verstoß gegen das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vor, weil die Stereoanlage in einer Lautstärke benutzt wird, welche die Nachbarn erheblich stört (§ 5 LImSchG Bln).

Die mögliche Hellhörigkeit eines Hauses verpflichtet jeden Einzelnen, in besonderem Maße rücksichtsvoll zu sein. Dem Wohnungsinhaber obliegt die besondere Sorgfaltspflicht, stets zu gewährleisten, dass in seiner Wohnung ruhestörender Lärm unterbleibt. Sofern andere Hausbewohner unzumutbar gestört werden können, darf sehr laute Musik auch tagsüber nur über Kopfhörer gehört werden. Vorteilhafter - auch für die eigenen Ohren - ist es aber, eine mittlere Lautstärke (Zimmerlautstärke) nicht zu überschreiten.

Zuständig ist das Ordnungsamt des jeweiligen Bezirks.

Hauslärm / Nachbarschaftslärm - Beispiel 3:

Lärmquelle: eine Party

Ort der Handlung: Wohnzimmer des Ehepaares P.

Zeit: nach 22.00 Uhr

Familie P. feiert mit ein paar Freunden. Laute Musik, Tanzgeräusche, Gesang und auch lautstark geführte Unterhaltungen dringen bis ins Schlafzimmer des Nachbarn. Resigniert denkt dieser daran, dass er am nächsten Morgen wieder früh zur Arbeit gehen muss und hofft, dass es ihm in dieser Nacht noch gelingt einzuschlafen.

Es liegt hier ein Verstoß gegen § 3 LImSchG Bln vor, wonach während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) andere Personen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden dürfen. Dies gilt sowohl für lautstarke Unterhaltungen und Gesänge als auch für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in Wohnungen.



Bei Feiern in den eigenen vier Wänden sollten die Nachbarn vorher unterrichtet und um Verständnis gebeten werden, damit unnötige Verärgerung vermieden wird. Dennoch bedeutet die Ankündigung einer Feier keinen Freibrief für übermäßigen Lärm. Wer feiert, soll immer dafür sorgen, dass die Musik in Zimmerlautstärke bleibt und die Fenster geschlossen sind.

Übrigens: Es ist eine weitverbreitete aber irriige Meinung, dass es in Berlin erlaubt ist, einmal im Jahr in den eigenen vier Wänden eine lautstarke Feier durchzuführen.

Zuständig ist das Ordnungsamt des jeweiligen Bezirks.

Schanklärm - Beispiel 1:

Lärmquelle: lautstarke Musik durch eine Musik-Box in einer Schankwirtschaft

Ort der Handlung: Eckkneipe in einer Wohngegend

Zeit: nach 20.00 Uhr an einem Werktag



Seit 18.00 Uhr ist in der Eckkneipe Hochbetrieb. Unaufhörlich dröhnen die Schlager der Saison aus der Musik-Box. Einige Besucher versuchen, die laute Musik singend noch zu übertönen. Trotz des Ventilators ist die Luft in der Gaststube so schlecht, dass der Gastwirt Tür und Fenster aufreißt; mit dem Erfolg, dass nunmehr die ganze Straße die Hitparade verfolgen kann. Ein Gast, der etwas über den Durst getrunken hat, bringt durch sein lautstarkes Verhalten auf dem Bürgersteig vor dem Lokal die Anwohner zusätzlich um ihre Ruhe. Proteste der Nachbarn nützen beim Gastwirt nichts; er kümmert sich nicht um das Ruhebedürfnis der Anwohner, sondern ist nur um das Wohlbefinden seiner Gäste bemüht.

Der übermäßig laute Betrieb der Musik-Box stellt einen Verstoß gegen § 5 LImSchG Bln dar und kann als Ordnungswidrigkeit nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin verfolgt werden. Ebenso stellt das lautstarke und störende Verhalten des Gastes eine Ordnungswidrigkeit nach § 117 OWiG dar. Für die Störungen in und außerhalb der Schankwirtschaft ist der Gastwirt verantwortlich. Dies gilt auch für das Verhalten seiner Gäste.

Zur Vermeidung von störenden Geräuschen durch lautstarke Musik sollte ein anerkannter Sachverständiger für Akustik den Geräuschpegel der Musikanlage auf das zulässige Maß begrenzen und blockieren. Der Gastwirt sollte dafür sorgen, dass Fenster und Türen der Schankwirtschaft stets geschlossen gehalten werden und dass sich seine Gäste auch außerhalb des Lokals leise verhalten. Daneben können zur Lärminderung Auflagen nach dem Gaststättengesetz erteilt oder die Sperrzeit nach der Gaststätten-Verordnung verlängert werden.

Zuständig ist das örtliche Bezirksamt.

Schanklärm - Beispiel 2:

Lärmquelle: lautstarkes Darbieten von Live-Musik in einem Lokal

Ort der Handlung: Kneipe in einem Wohnhaus

Zeit: gegen 23.00 Uhr an einem Sonnabend

Wie an jedem Wochenende finden auch an diesem Sonnabend ab 20.00 Uhr lautstarke Live-Musik-Darbietungen durch eine Band statt. Der Sänger wird von Gitarren- und Schlagzeugrhythmen begleitet. Die Gäste singen zum Teil lautstark mit, klopfen den Takt auf den Tischen und feiern die Musiker mit langanhaltendem Beifall.

Die Mieter im 2. Obergeschoss über dem Lokal nehmen an den Musikdarbietungen unfreiwillig teil. Zwar hat der Nachbar eines Gewerbebetriebes ein gewisses Maß an ortsbedingten Geräuschen zu dulden, doch geht die am Beispiel dargestellte Ruhestörung über die Grenzen der Zumutbarkeit hinaus. Der Anspruch der Nachbarn auf Ruhe hat grundsätzlich Vorrang vor dem wirtschaftlichen Interesse des Gastwirts.

Die durch die Live-Musik und die Gäste verursachten Lärmstörungen stellen einen Verstoß gegen die §§ 3 und 5 LImSchG Bln dar. Verantwortlich hierfür ist der Gastwirt.

Bevor der Gastwirt Live-Musik in seinem Lokal stattfinden lässt, sollte er von einem anerkannten Sachverständigen für Akustik die Schalldämmung der Trennwände und -decken zwischen der Schankwirtschaft und den anliegenden Wohnungen prüfen lassen, gegebenenfalls soll auch der Einbau eines Schallpegelbegrenzers für die Musikanlage zusätzlich geprüft werden. Ungeeignete Konstruktionen können die Dämmwirkung auch verschlechtern. Bei überlauten Musikdarbietungen kommen neben einem Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin auch Auflagen nach dem Gaststättengesetz in Frage.

Zuständig ist das örtliche Bezirksamt.

Schanklärm - Beispiel 3:

Lärmquelle: Betrieb eines Schankvorgartens

Ort der Handlung: Schankvergarten auf öffentlichem Straßenland in einer Wohngegend

Zeit: an einem Freitag gegen 23.00 Uhr

Endlich einmal eine milde Sommernacht! Viele Anwohner nutzen die Möglichkeit, im benachbarten Schankvergarten ihr Bier oder ihren Wein im Freien zu trinken. Auch Gäste der Stadt finden sich ein. Bei interessanten Gesprächen über Sport und Politik, Gott und die Welt genießen alle die südländische Atmosphäre.

Auch der Nachbar im Nebenhaus will an dem schönen Sommerabend teilhaben. Er hat das Fenster geöffnet und hört die Unterhaltung der Gäste. Auch wenn es zeitweise etwas lebhafter wird, er hat Verständnis für die gedämpfte Fröhlichkeit, weiß er doch: Der Wirt achtet darauf, dass seine Gäste nicht über die Stränge schlagen, und um 24.00 Uhr kehrt Ruhe ein; dann wird der Schankvergarten geschlossen.

Wenn durch den Betrieb eines Schankvorgartens während der Nachtstunden Störungen für die Nachbarschaft entstehen können, ist eine Ausnahmezulassung nach § 10 Abs. 2 LImSchG Bln erforderlich. In der Regel wird sie für den Freitag und Sonnabend bis 24.00 Uhr, für die übrigen Tage bis 23.00 Uhr erteilt. Dabei sind aber auch die besonderen örtlichen Gegebenheiten zu betrachten, z.B. ob sich der Schankvergarten in einer ruhigen Nebenstraße oder in lebhafter City-Lage befindet.

Zuständig ist das örtliche Bezirksamt.

Ein Schankvergarten bedarf in jedem Falle einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz und, sofern er sich auf öffentlichem Straßenland befindet, auch eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Berliner Straßengesetz.

Tierlärm - Beispiel 1:

Lärmquelle: Hundegebell

Ort der Handlung: Wohnung der Familie Z. in einem Mehrfamilienhaus

Zeit: tagsüber



Familie Z. ist stolz auf ihren Nero. Der Hund wird überwiegend in der Wohnung gehalten und nimmt jede Regung in der Nachbarschaft zum Anlass, laut und anhaltend zu bellen. Familie Z. wertet dieses Verhalten des Hundes als begrüßenswerte Wachsamkeit, obwohl sich die Nachbarn schon mehrfach über das laute Hundegebell bei der Familie Z. beschwert haben.

Familie Z. verstößt gegen § 2 Abs. 2 LImSchG Bln, wonach Tiere so zu halten sind, dass Dritte durch Geräusche nicht erheblich belästigt werden.

Schlägt der Hund erst dann an, wenn jemand Ihre Wohnung betreten will, so ist das Geräusch für den Nachbar zumutbar. Sollte der Liebling aber von der Sorte sein, die jeden Schritt eines Vorübergehenden mit lautem Gebell begleitet, muss er besser erzogen oder zumindest gut beaufsichtigt werden (Hundeausbildung: Auskünfte erteilen die Hundezuchtvereine).

Unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung werden Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den jeweiligen Hundehalter dann eingeleitet, wenn der Hund nicht nur gelegentlich für kurze Zeit (entsprechend den typischen und unvermeidbaren tierischen Äußerungen), sondern für lange Zeit ohne erkennbaren Grund ruhestörend und belästigend bellt oder jault.

Zuständig ist das Ordnungsamt des jeweiligen Bezirks.

Tierlärm - Beispiel 2:

Lärmquelle: störende Tierhaltung

Ort der Handlung: ein Grundstück in einem Außenbezirk Berlins

Zeit: vor 06.00 Uhr

Als tierliebende Menschen hält Familie P. auf ihrem Grundstück mehrere Fasane, einen Hahn sowie in einer Voliere einige exotische Ziervögel. Alle zusammen begrüßen jeden Tag mit lautem Gekräche oder Geschrei die aufgehende Sonne.

Familie P. verstößt gegen die § 3 LImSchG Bln da sie zwischen 22.00 und 06.00 Uhr duldet, dass Nachbarn durch das laute Tierverhalten in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Nicht allen ist Hahngeschrei "Musik in den Ohren". Um die Nachtruhe anderer nicht zu stören, sollten Sie Ihre Vögel während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) in einem festen, eventuell schallisolierten Stall unterbringen.

Zuständig ist das Ordnungsamt des jeweiligen Bezirks.

Veranstaltungslärm - Beispiel 1:

Lärmquelle: Volksfest mit gesamtstädtischer Bedeutung

Ort der Handlung: Festplatz an einer Wohnsiedlung

Zeit: tagsüber und während der Abendstunden



Alle Jahre wieder findet auf dem Festplatz in der Nähe einer Wohnsiedlung ein großes Volksfest statt. Der Autoskooter sowie die Achterbahn sind voll besetzt und schrille Schreie aus der Geisterbahn lassen "Erschreckliches" vermuten. Mit anderen Worten: fröhliche und ausgelassene Stunden, ein Vergnügen für Jung und Alt, soweit sie Besucher dieser Veranstaltung sind. Nicht jedoch für viele Anwohner, deren Ruhebedürfnis arg gestört wird.

Aus gutem Grunde macht daher das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin in § 7 Abs. 1 LImSchG Bln öffentliche Veranstaltungen im Freien, von denen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind, von einer vorher zu erteilenden Genehmigung nach § 11 LImSchG Bln abhängig. Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn die Teilnahme der Allgemeinheit möglich ist.

Eine Genehmigung kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses erteilt werden. Ein solches ist anzunehmen, wenn die Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sportlichen Umständen beruht oder sonst von besonderer Bedeutung ist. In dem Genehmigungsverfahren ist zwischen den schutzwürdigen Belangen der Anwohner und den Interessen des jeweiligen Veranstalters und der Veranstaltungsbesucher abzuwägen. Wird eine Genehmigung erteilt, dann werden regelmäßig die Lärmauswirkungen derartiger Veranstaltungen durch entsprechende Auflagen und Bedingungen auf ein für Anwohner zumutbares Maß begrenzt.

Zum Schutz der Anwohner kommen zeitliche, örtliche und technische Regelungen in Betracht (z. B. die Beschränkung der Dauer der Veranstaltung, Vorgaben über Aufstellungsorte und die Abstrahlrichtung von Lautsprechern, die Vorgabe von einzuhaltenden Geräuschpegeln, die Einpegelung der Verstärkeranlage).

Der erforderliche Antrag soll bei Großveranstaltungen vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Zuständig ist die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, da es sich um eine Veranstaltung von gesamtstädtischer Bedeutung handelt.

Bei öffentlichen Veranstaltungen im Freien mit bezirklicher Bedeutung (wie z.B. kleinere Volksfeste, Straßenfeste, Bürgerfeste und Sommerfeste in Kleingartenkolonien) ist das örtliche Bezirksamt zuständig (s. Beispiel 2).

Veranstaltungslärm - Beispiel 2:

Lärmquelle: Straßenfest mit bezirklicher Bedeutung

Ort der Handlung: Wohngegend

Zeit: Sonntag, 18.00 Uhr

Die Anwohner veranstalten einmal im Jahr ein Straßenfest, zu dem auch Verwandte und Freunde eingeladen werden. Neben Würstchenbraten, Bier- und Getränkeausschank wird auch Live-Musik durch eine Band geboten. Einige Anwohner fühlen sich in ihrer Sonntagsruhe (§ 4 LImSchG Bln) unzumutbar gestört. Außerdem haben die Veranstalter vergessen, für diese Veranstaltung vorher eine Genehmigung nach §11 LImSchG Bln zu beantragen.

Durch ihre Vergesslichkeit haben die Veranstalter gegen das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin verstoßen.

Vor der öffentlichen Veranstaltung im Freien ist gemäß § 7 LImSchG Bln ist, soweit von ihr störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind, rechtzeitig, vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung, ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §11 LImSchG Bln zu stellen. Zum Schutze der Anwohner vor unzumutbaren Geräuschen können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (s. Beispiel 1).

Zuständig ist das örtliche Bezirksamt, da es sich um eine Veranstaltung von bezirklicher Bedeutung handelt.

Bei öffentlichen Vergnügungsveranstaltungen mit gesamtstädtischer Bedeutung ist die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz zuständig (s. Beispiel 1).

Freizeitlärm - Beispiel 1:

Lärmquelle: verschiedene Gartengeräte

Ort der Handlung: Garten in einem Wohnviertel

Zeit: Sonntag gegen 16.00 Uhr



Der Himmel ist bedeckt, es sieht nach Regen aus. Herr M. muss noch dringend den Rasen mähen. Er weiß, dass er am Sonntag eigentlich nicht mähen dürfte. Trotzdem wirft er den Krachmacher an. Seine Frau ist derweil damit beschäftigt, mit einem Rasenkantenschneider dem Grün den letzten Schliff zu geben.

Das ist ein Verstoß gegen die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), die seit dem 6. September 2002 gilt und für Gartengeräte sowie für Bau- und Kommunalmaschinen umfangreiche Lärmschutzregelungen vorsieht. Die Verordnung hat die Rasenmäherlärmverordnung (8. BImSchV) abgelöst. Nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen Motorrasenmäher sowie andere motorbetriebene

Gartengeräte (z. B. Rasentrimmer, Kantenschneider, Freischneider, Heckenscheren, Laubbläser, Laubsammler, Motorhacken, Vertikutierer und Schredder) an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden. An Werktagen gilt das Betriebsverbot für die Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Für Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gilt darüber hinaus ein Betriebsverbot auch an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr.

Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit dem Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind. Weiterhin finden diese Regelungen keine Anwendung auf Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete.

Soweit möglich, sollten in dicht besiedelten Gebieten vorzugsweise Elektrorasensmäher eingesetzt werden., Bei kleinen Gärten reicht sogar ein Handrasensmäher aus. Neben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sind in Berlin auch privatrechtliche Vereinbarungen (z.B. Satzungen von Siedlerverbänden) über besondere Mähzeiten (z.B. Verbot der Benutzung während der Mittagszeit) zu beachten.

Zuständig ist das örtliche Bezirksamt.

Freizeitlärm - Beispiel 2:

Lärmquelle: nicht gewerbliche Kfz-Reparaturarbeiten

Ort: Innenhof einer Wohnanlage, ca. 3 m vor einem Wohnzimmerfenster eines Mieters

Zeit: 17.00 Uhr an einem Werktag

Herrn B. ist der Gedanke gekommen, die freie Zeit zu nutzen, um sein Moped zu reparieren. Dabei wird der Motor im Leerlauf öfter hochgejubelt, als dies für die Reparaturzwecke eigentlich nötig wäre. Außerdem wird lautstark gehämmert.

Der Nachbar hat Freunde und Verwandte zum Kaffee geladen. Die Stimmung ist freundlich, man plaudert über alles mögliche in entspannter Atmosphäre. Er will seinen Gästen den Krach nicht zumuten und schließt die Fenster. Trotzdem dringt der Lärm noch in die Wohnung. Der Nachbar ist mit Recht verärgert. Es liegt hier ein Verstoß gegen § 2 Abs. 3 LImSchG Bln vor, da Herr B. einen lärm- und abgaserzeugenden Motor unnötig betreibt. Außerdem handelt er nach § 117 OWiG ordnungswidrig, da er in einem unzulässigen Ausmaß vermeidbaren Lärm erzeugt, der die Nachbarschaft erheblich belästigt.

Lautstarke Reparaturarbeiten im Freien dürfen auch zur Tageszeit nicht in unmittelbarer Nähe von Wohnungen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen vorgenommen werden. Test- und Probefahrten nach erfolgter Reparatur sollten nicht in Wohngebieten erfolgen.

Zuständig ist das örtliche Bezirksamt.

Wenn derartige Reparaturarbeiten gewerblich durch eine Kfz-Werkstatt ausgeführt werden, ist ebenfalls das örtliche Bezirksamt zuständig.

Baulärm - Beispiel:

Ort: In einem Gebiet mit Wohn- und Geschäftshäusern in der Innenstadt

Zeit: werktags, 20.30 Uhr



Das Ehepaar W. sitzt nach einem anstrengenden Arbeitstag gemütlich vor dem Fernseher und freut sich auf einen spannenden und unterhaltenden Krimi. Doch aus dem Fernsehvergnügen wird nichts, denn auf dem gegenüberliegenden Grundstück wird noch eifrig gebaut. Es soll unbedingt noch die Bodenplatte für den dort entstehenden Lebensmittelmarkt betoniert werden. Dabei wird durch die Anlieferung des Betons und die eingesetzten Pumpen sowie den Kran reichlich Krach gemacht.

Auf Baustellen sind viele Lärmquellen zu finden. Der Baustellenbetrieb führt daher häufig zu Belästigungen für die Anwohner. Rechtlich betrachtet ist eine Baustelle eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind daher auf Baustellen anzuwenden. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Als schädliche Umwelteinwirkungen gelten solche Immissionen (z. B. Geräusche), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Der von Baustellen ausgehende Lärm wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschemissionen- (AVV Baulärm) bewertet. Diese sieht in Abhängigkeit vom Baugebiet (z. B. Mischgebiet, allgemeines Wohngebiet oder reines Wohngebiet) und von der Tageszeit Richtwerte für Lärmimmissionen vor, die vom Baustellenbetreiber eingehalten werden müssen. Im vorliegenden Beispielfall ist von einem Mischgebiet auszugehen. Die zulässigen Geräuschemissionswerte betragen hier 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) in der Nacht. Die Nacht ist in der AVV Baulärm, anders als im Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin die Zeit zwischen 20.00 bis 7.00 Uhr. Wird der zulässige Immissionsrichtwert überschritten, kann die zuständige Behörde Lärmschutzmaßnahmen anordnen, unter Umständen ist auch eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 117 OWiG möglich. Die Lärmimmissionen können durch eine Schallpegelmessung erfasst werden. Sie können in der Regel jedoch auch mit ausreichender Genauigkeit abgeschätzt werden, wenn die Art und die Anzahl der verwendeten Baumaschinen bekannt sind. Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der AVV Baulärm gelten auch für private Bauvorhaben.

Zuständig für Fragen des Baulärms ist in Berlin die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat II C.

Zuständigkeiten

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz ist zuständig für:

- Lärm durch den Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen
- Lärm durch den Betrieb von Baustellen, Baulagerplätzen und Baumaschinen
- Lärm durch öffentliche Veranstaltungen im Freien mit gesamtstädtischer Bedeutung (z. B. Veranstaltungen auf dem Zentralen Festplatz, Deutsch-Amerikanisches Volksfest, Rock-Musikveranstaltungen und andere Großveranstaltungen in der Waldbühne, dem Olympia-Stadion Berlin und der Parkbühne Wuhlheide, vor dem Brandenburger Tor, auf dem Alexanderplatz)
- Lärm durch Sportveranstaltungen mit gesamtstädtischer Bedeutung.

Das örtliche Bezirksamt mit Umweltamt und Ordnungsamt ist zuständig für:

- Lärm von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (mit Ausnahme von Baustellen, Baulagerplätzen und Baumaschinen sowie bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen mit gesamtstädtischer Bedeutung) wie z.B.
 - Betriebsstätten (Schankwirtschaften, Schankvorgärten, Diskotheken, Druckereien, Bäckereien, Fleischereien, Kfz-Reparaturwerkstätten u.ä.),
 - ortsfeste Einrichtungen (feste Veranstaltungsplätze, Sportanlagen u.ä.),
 - Maschinen und Geräte (Rasenmäher, Wärme- und Umwälzpumpen u.ä.)
- mit einer Anlage im Zusammenhang stehenden verhaltensbedingten Lärm (z. B. Ladetätigkeiten und Reparaturarbeiten im Freien durch Gewerbebetriebe)
- verhaltensbedingten Lärm (z. B. Lärm durch Singen und Grölen im Haus- und Nachbarschaftsbereich, Lärm auf Bolz- und Spielplätzen, Lärm durch private Feierlichkeiten, Lärm durch häusliche Renovierungsarbeiten, Lärm durch den Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, Lärm durch Tiere)
- Lärm durch öffentliche Veranstaltungen im Freien von bezirklicher Bedeutung (z.B. Haus- und Straßenfeste, Bürgerfeste, Kinderfeste, Sommerfeste von Kleingartenkolonien, Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Kirchen, Eröffnungs-, Jubiläums- und Werbeveranstaltungen von Gewerbebetrieben, Konzerte und Rock-Musikveranstaltungen im Freien)
- Lärm durch Motorsportveranstaltungen von bezirklicher Bedeutung (z.B. Geschicklichkeits- und Slalomturniere oder Mofa-Turniere innerhalb eines oder mehrerer Bezirke bzw. Veranstaltungen mit Modellautos mit Verbrennungsmotoren)
- Lärmmessungen und technische Begutachtungen sowie Ortsbesichtigungen im Rahmen der Überwachung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (mit Ausnahme von Baustellen, Baulagerplätzen und Baumaschinen, Veranstaltungen mit gesamtstädtischer Bedeutung) sowie im Rahmen eines Ausnahmezulassungs-, Genehmigungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin bei Angelegenheiten von bezirklicher Bedeutung
- (Erst-) Ermittlungen zur Feststellung des tatsächlichen Verursachers bei zunächst unbekanntem Lärmquellen (Sollte sich ergeben, dass der Lärm durch den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Baustelle, eines Baulagerplatzes oder einer Baumaschine verursacht wird, ist für das weitere Verfahren die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz zuständig.)

Das örtliche Bezirksamt ist außerdem zuständig für

- Schallschutz an baulichen und haustechnischen Anlagen
- Lärm in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten
- Lärm auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

Rechtsvorschriften

Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) –Auszug–

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Das Gesetz gilt für die Errichtung, den Betrieb, die Änderung, die Stilllegung und die Beseitigung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie für das Verhalten von Personen, soweit hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können.

(2) Die Begriffe der schädlichen Umwelteinwirkung, der Immission, der Emission, der Luftverunreinigung, der Anlage, des Betriebsbereiches und des Standes der Technik werden im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet. Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Fahrzeuge, soweit sie nicht zum Personen- oder Güterverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen oder im Luftraum eingesetzt werden.

§ 2 Immissionsschutzpflichten

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist. Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, hat durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu sorgen.

(2) Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, erheblich belästigt wird. Vorschriften für die landwirtschaftliche Tierhaltung bleiben unberührt.

(3) Es ist nicht zulässig, lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig zu betreiben.

(4) Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen, soweit dies nach der Art der Anlage zumutbar und im Einzelfall nicht unverhältnismäßig ist.

§ 3 Schutz der Nachtruhe

Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann.

§ 4 Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird.

§ 5 Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nicht in einer Lautstärke benutzt werden, durch die jemand erheblich gestört wird. Weitergehende Einschränkungen nach den §§ 3 und 4 gehen vor.

§ 6 Einschränkungen

(1) Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht für Geräusche, die verursacht werden durch

1. das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken,
2. Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen,
3. Maßnahmen, die der Winterglätte- und Schneebekämpfung dienen,
4. Ernte- und Bestellungsarbeiten landwirtschaftlicher Betriebe zwischen 5.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr.

(2) Die Regelungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die durch Artikel 23 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten für öffentliche Straßen im Sinne des § 2 des Berliner Straßengesetzes und nichtbundeseigene Schienenwege nur für die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Weitergehende Einschränkungen nach § 4 gehen vor.

§ 7 Öffentliche Veranstaltungen im Freien

(1) Öffentliche Veranstaltungen im Freien bedürfen einer Genehmigung nach § 11, wenn von ihnen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind.

(2) Öffentliche Motorsportveranstaltungen außerhalb von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen einer Genehmigung nach § 11, wenn von ihnen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind. Dies gilt nicht für Motorsportveranstaltungen, die ausschließlich auf nicht für diese Veranstaltungen gesperrten öffentlichen Straßen stattfinden und bei denen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die den allgemeinen straßenverkehrsrechtlichen Zulassungsvorschriften entsprechen, oder von denen offensichtlich keine störenden Geräusche für Dritte zu erwarten sind.

§ 8 Sonstige Immissionen

Zur Abwehr anderer Immissionen als Luftverunreinigungen oder Geräusche gelten für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, § 22 Abs. 1 Satz 1, §§ 24 bis 26, 29 Abs. 2 und § 31 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

§ 9 Begrenzung von Staubemissionen

Bei der Errichtung, dem Betrieb, der Änderung, Stilllegung und Beseitigung von Anlagen und bei sonstigen Betätigungen sind die Entstehung und Ausbreitung von Stäuben durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Soweit die Entstehung und Ausbreitung von Stäuben nicht verhindert werden können, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu vermindern.

§ 10 Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann für den Betrieb von Anlagen auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 bis 5 widerruflich zulassen, wenn die Störung unbedeutend ist oder das Vorhaben Vorrang vor den Ruheschutzinteressen Dritter hat.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Betrieb von Schankvorgärten auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 bis 5 widerruflich zulassen, soweit schutzwürdige Belange Dritter angesichts der örtlichen Gegebenheiten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Ausnahmen nach Absatz 1 und 2 sollen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 11 Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien

Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses für öffentliche Veranstaltungen im Freien und für öffentliche Motorsportveranstaltungen außerhalb von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Antrag widerruflich eine Genehmigung erteilen, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft zumutbar ist. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn das Vorhaben auf historischen, kulturellen oder sportlichen Umständen beruht oder sonst von besonderer Bedeutung ist. Genehmigungen sollen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen erteilt werden. In dem Umfang, in dem eine Genehmigung erteilt ist, gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 5 nicht.

§ 12 Anordnungen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

§ 15 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 ein Tier außerhalb landwirtschaftlicher Tierhaltungen so hält, dass jemand durch Immissionen, die durch das Tier hervorgerufen werden, erheblich belästigt wird,
2. entgegen § 2 Abs. 3 einen lärm- oder abgaserzeugenden Motor unnötig betreibt,
3. entgegen § 3 ohne eine zugelassene Ausnahme nach § 10 oder eine Genehmigung nach § 11 Lärm verursacht, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann,
4. entgegen § 4 ohne eine zugelassene Ausnahme nach § 10 oder eine Genehmigung nach § 11 Lärm verursacht, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird,
5. entgegen § 5 ohne eine zugelassene Ausnahme nach § 10 oder eine Genehmigung nach § 11 durch die

Benutzung eines Tonwiedergabegerätes oder Musikinstrumentes Lärm erzeugt, durch den jemand erheblich gestört wird,

6. entgegen § 7 Abs. 1 ohne eine Genehmigung nach § 11 eine öffentliche Veranstaltung im Freien durchführt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 ohne eine Genehmigung nach § 11 eine öffentliche Motorsportveranstaltung durchführt,
8. einer vollziehbaren Auflage einer zugelassene Ausnahme nach § 10 oder einer Genehmigung nach § 11 zuwiderhandelt, oder sie nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 zuwiderhandelt,
10. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 16 Einziehung

Sachen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 bezieht, dürfen eingezogen werden. Hierzu zählen insbesondere:

1. Musikinstrumente,
2. elektroakustische Übertragungs- und Verstärkeranlagen oder Teile davon,
3. Tonwiedergabegeräte oder Teile davon,
4. Schreckschusspistolen,
5. Motorsportgeräte oder Teile davon,
6. elektrisch oder mit Verbrennungsmotoren angetriebene Werkzeuge,
7. Baumaschinen oder Teile davon,
8. Fahrgeschäfte oder Teile davon,
9. mit Druckluft oder Gas betriebene Signalhörner.

Tiere dürfen ebenfalls eingezogen werden.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung des Lärms vom 23. März 2004 (GVBl. S.148) außer Kraft.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)

- Auszug -

§ 3 Begriffsbestimmungen

...

(5) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und
3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

(6) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

§ 22 Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

(...)

Für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gilt die Verpflichtung des Satzes 1 nur, soweit sie auf die Verhinderung oder Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche gerichtet ist.

(2) Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt. (...)

§ 24 Anordnungen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. kann das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zwecke des Arbeitsschutzes erreicht werden, soll diese angeordnet werden.

§ 25 Untersagung

(1) Kommt der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach § 24 Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen.

(...)

Ordnungswidrigkeitengesetz

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) - *Auszug* -

§ 117 Unzulässiger Lärm

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Feiertagsschutz-Verordnung

Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FSchVO) - *Auszug* -

§ 1

Die in dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615) benannten allgemeinen Feiertage, Gedenk- und Trauertage, die Feiertage, die von den Kirchen und Religionsgesellschaften begangen werden, der Tag vor dem Weihnachtsfest (Heiligabend) sowie die Sonntage sind, soweit über die Zeitdauer des Schutzes nichts anderes bestimmt ist, in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geschützt.

§ 2

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für Arbeiten, die nach Bundes- oder Landesrecht allgemein oder im Einzelfall zugelassen sind;
2. für unaufschiebbare Arbeiten im Bereich des Post- und Fernmeldewesens, des Eisenbahnverkehrs, der Schifffahrt, der Luftfahrt, des öffentlichen und privaten Personenverkehrs, des Güterfernverkehrs und der Versorgungsbetriebe;
3. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind;
4. für Selbstbedienungswaschsalons sowie für Floh-, Trödel- und ähnliche Märkte.

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) - *Auszug* -

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Geräte und Maschinen, die nach Artikel 2 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EG Nr. L 162 S. 1, Nr. L 311 S. 50) in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen; sie sind im Anhang dieser Verordnung aufgelistet.

(...)

§ 7 Betrieb in Wohngebieten

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien 1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden, 2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind. Satz 1 gilt nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen. Die Länder können für Landesstraßen und nichtbundeseigene Schienenwege, die durch Gebiete nach Satz 1 führen, die Geltung des Satzes 1 einschränken.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zulassen. Der Zulassung bedarf es nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. Der Betreiber hat die zuständige Behörde auf Verlangen über den Betrieb nach Satz 2 zu unterrichten. Von Amts wegen können im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit erforderlich ist.

(3) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.

§ 8 Betrieb in empfindlichen Gebieten

Die Länder können

1. unter Beachtung des Artikels 17 der Richtlinie 2000/14/EG weiter gehende Regelungen für Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen nach dem Anhang in von ihnen als empfindlich eingestuft Gebieten treffen,

2. unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Lärmschutzes Regelungen zu weitergehenden Ausnahmen von Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen nach dem Anhang treffen, soweit

a) lärmarme Geräte und Maschinen eingesetzt werden, deren Betrieb nicht erheblich stört oder unter Abwägung öffentlicher und privater Belange sowie unter Berücksichtigung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten Vorrang hat, oder

b) der Betrieb im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(...)

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 ein Gerät oder eine Maschine betreibt oder 2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) - Auszug -

§ 30 Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot

(1) Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen. Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn andere dadurch belästigt werden.

(2) Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen bedürfen der Erlaubnis, wenn sie die Nachtruhe stören können.

(...)

Anschriften

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Referat II C
Brückenstraße 6
10179 Berlin
Telefon: 9025 - 0

<http://www.berlin.de/sen/umwelt/>

Bezirksämter von Berlin

Mitte

Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin
Tel. 2009 0
Fax 200932101

Charlottenburg-Wilmersdorf

Otto-Suhr-Allee 100
10617 Berlin
Tel. 9029-10
Fax 9029 12300

Tempelhof-Schöneberg

John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin
Tel. 7560-0

Marzahn-Hellersdorf

Alice-Salomon-Platz 3
12591 Berlin
Tel. 90293-0
Fax 90293 2299

Friedrichshain-Kreuzberg

Frankfurter Allee 35-37
10247 Berlin
Tel. 90298-0
Fax 90298 3177

Spandau

Carl-Schurz-Str. 2-6
13597 Berlin
Tel. 3303-0

Neukölln

Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin
Tel. 6809-0

Lichtenberg

Möllendorffstr. 6
10360 Berlin
Tel. 90296-0
Fax 90296 3309

Pankow

Breite Str. 24a-26
13187 Berlin
Tel. 90295-0
Fax 90295 2244

Steglitz-Zehlendorf

Schloßstr. 80
12154 Berlin
Tel. 90299-0

Treptow-Köpenick

Alt-Köpenick 21
12555 Berlin
Tel. 90297-0
Fax 90297 2040

Reinickendorf

Eichborndamm 215-239
13437 Berlin
Tel. 90294-0
Fax 90294 1078/1079